

Haushaltsbegleitgesetz 2011 - HBegIG 2011i.d. Fassung des Bundesrates vom **5.11.2010** BRDRs 680-10 (Entwurf vom **27.9.2010** BTDRs 17-3030)

Darin unter anderem

Artikel 14: Änderung des Elterngeldgesetzes**Artikel 15: Änderung des SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende**(Wegfall § 24 – Befristeter Zuschlag nach ALG I - Bezug)**Artikel 19: Änderung des SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung****Artikel 22: Änderung des Wohngeldgesetzes (Wegfall § 12 Abs. 6 – Heizkostenpauschale)**

<u>HBegIG Artikel 14: Änderung Elterngeldgesetz</u>	
§ 1	<p>Berechtigte</p> <p>Dem § 1 wird folgender Absatz 8 angefügt Ein Anspruch entfällt, wenn die berechtigte Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von mehr als 250 000 Euro erzielt hat. Ist auch eine andere Person nach den Absätzen 1, 3 oder 4 berechtigt, entfällt abweichend von Satz 1 der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens beider berechtigter Personen <u>mehr als 500 000 Euro</u> beträgt.</p>
§ 2	<p>Höhe des Elterngeldes</p> <p>1. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „positiven“ die Wörter „im Inland zu versteuernden“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von“ durch das Wort „nach“ ersetzt.</p> <p>b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: <u>In den Fällen, in denen das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt höher als 1 200 Euro war, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1 200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 Prozent.</u></p> <p>c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „dieses Einkommen“ durch die Wörter „die Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit“ ersetzt.</p> <p>bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: Im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelte oder pauschal besteuerte Einnahmen werden nicht berücksichtigt.</p>
§ 8	<p>Auskunftspflicht, Nebenbestimmungen</p> <p>Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid der berechtigten Person oder einer anderen nach § 1 Absatz 1, 3 oder 4 anspruchsberechtigten Person für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nicht vorliegt und nach den Angaben im Antrag die Beträge nach § 1 Absatz 8 voraussichtlich nicht überschritten werden, wird Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen den Angaben im Antrag die Beträge nach § 1 Absatz 8 überschritten werden.</p>

	<p>Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: Das Gleiche gilt in Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid der berechtigten Person oder einer anderen nach § 1 Absatz 1, 3 oder 4 anspruchsberechtigten Person für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nicht vorliegt und in denen noch nicht angegeben werden kann, ob die Beträge nach § 1 Absatz 8 überschritten werden.</p>
<p>§ 10</p>	<p>Verhältnis zu anderen Sozialleistungen</p> <p>(1) Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen bleiben bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von insgesamt <u>300 Euro im Monat</u> als Einkommen <u>unberücksichtigt</u>.</p> <p>(2) ...</p> <p>2. Dem § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt: (5) Die Absätze 1 bis 4 <u>gelten nicht</u> bei Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. <u>Bei den in Satz 1 bezeichneten Leistungen bleibt das Elterngeld in Höhe des nach § 2 Absatz 1 berücksichtigten durchschnittlich erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt bis zu 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt. In den Fällen des § 6 Satz 2 verringern sich die Beträge nach Satz 2 um die Hälfte.</u></p>

	<u>HBeglG 2011 Artikel 19: Änderung SGB VI</u>
§ 3 SGB VI	<p>Sonstige Versicherte</p> <p>Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die ihnen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind (§ 56), 2. (...) 3. für die sie von einem Leistungsträger Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren; <p><u>der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II.</u></p> <p>Nr. 3a „für die sie von den jeweils zuständigen Trägern nach dem Zweiten Buch Arbeitslosengeld II beziehen; dies gilt nicht (...)“ wird aufgehoben</p>
§ 6 SGB VI	<p>Befreiung von der Versicherungspflicht</p> <p>§ 6 Absatz 1b [= Befreiung für selbständige ALG II-Bezieher] wird aufgehoben</p>
§ 11 Abs. 2 SGB VI	<p>Versicherungsrechtliche Voraussetzungen</p> <p>Dem § 11 Absatz 2</p> <p>Für die Leistungen zur <u>medizinischen Rehabilitation</u> haben Versicherte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen auch erfüllt, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung sechs Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, 2. (...) <p>wird folgender Satz angefügt:</p> <p><u>Der Zeitraum von zwei Jahren nach Nummer 1 verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II</u></p>
§ 43 SGB VI [nur nachrichtlich zitiert – soll nicht geändert werden]	<p>Rente wegen Erwerbsminderung</p> <p>Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. teilweise erwerbsgemindert sind, 2. <u>in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und</u> 3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine <u>Wartezeit</u> erfüllt haben. <p>(...).</p> <p>(2) Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. voll erwerbsgemindert sind, 2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und 3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. <p>(...)</p>
§ 50 SGB VI [nur nachrichtlich zitiert – soll nicht geändert werden]	<p>§ 50 Wartezeiten</p> <p>(1) Die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von <u>fünf Jahren</u> ist Voraussetzung für einen Anspruch auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Regelaltersrente, 2. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und 3. Rente wegen Todes.

	(...)
§ 58 SGB VI	<p>Anrechnungszeiten</p> <p>Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Versicherte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben, 2. (...) <p>6. <u>nach dem 31. Dezember 2010 Arbeitslosengeld II bezogen haben</u>; dies <u>gilt nicht</u> für Empfänger der Leistung,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Arbeitslosengeld II nur darlehens- weise oder b) nur Leistungen nach <u>§ 23 Absatz 3 Satz 1</u> des Zweiten Buches bezogen haben oder c) die auf Grund von <u>§ 2 Absatz 1a</u> des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung gehabt haben oder d) deren Bedarf sich nach <u>§ 12 Absatz 1 Nummer 1</u> des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach <u>§ 66 Absatz 1 Satz 1</u> des Dritten Buches bemessen hat oder e) die versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungspflichtig selbständig tätig sind oder eine Leistung beziehen, wegen der sie nach <u>§ 3 Satz 1 Nummer 3</u> versicherungspflichtig gewesen sind. <p>Folgender Satz wird angefügt: Nach <u>Vollendung des 25. Lebensjahres</u> schließen Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit aus.</p>
[§ 23 SGB II = bisher Erstausstattungen + Klassenfahrten]	

Quellen:**Haushaltsbegleitgesetz BRDRs 680-10, 7.11.2010**

http://www.bundesrat.de/cln_152/nn_1759312/SharedDocs/Drucksachen/2010/0601-700/680-10.templateld=raw_property=publicationFile.pdf/680-10.pdf

Arbeitnehmerkammer Bremen,

Haushaltsbegleitgesetz-Entwurf 2011 (HBegIG 2011) Stand 27.9.2010

http://www.ak-sozialpolitik.de/doku/04_gesetze/gesetzgebung/2010/2010_09_27_HBegIG2011.htm

Empfehlung des Haushaltsausschusses zum HBegI 2011 vom 26.10.2010

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/034/1703406.pdf>

Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Stand 26.10.2010

http://www.ak-sozialpolitik.de/doku/04_gesetze/gesetzgebung/2010/2010_10_21_RBEG.htm

Erwerbslosenforum Deutschland,

Synopse Referentenentwurf - bisheriges SGB II/XII, Stand 20.9.2010

<http://www.elo-forum.org/alg-ii/62021-referentenentwurf-sgb-ii-01-01-2011-a.html>

U. Gieselmann
Widerspruch e.V. – Sozialberatung
Rolandstr. 16, 33615 Bielefeld
<http://www.widerspruch-sozialberatung.de/>

November 2010